



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juli 1993

Nummer 45

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20524	24. 6. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Führen von Polizeikraftfahrzeugen . . . . .	1237
74	9. 6. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Zulassung von Stellen für die Untersuchung von Abfällen, Sickerwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser nach § 25 Landesabfallgesetz . . . . .	1224
791	15. 6. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Kennzeichnung besonders geschützter Vogelarten . . . . .	1232

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Ministerpräsident	Seite
11. 6. 1993	Bek. - Generalkonsulat der Republik Paraguay, Hamburg . . . . .	1238
16. 6. 1993	Bek. - Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises . . . . .	1238
16. 6. 1993	Bek. - Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps . . . . .	1238
17. 6. 1993	Bek. - Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1238
18. 6. 1993	Bek. - Honorarkonsulat der Ukraine, Düsseldorf . . . . .	1238
21. 6. 1993	Bek. - Generalkonsulat der Republik Venezuela, Frankfurt/Main . . . . .	1239
<b>Innenministerium</b>		
14. 6. 1993	RdErl. - Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren . . . . .	1240
<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>		
5. 7. 1993	Bek. - 13. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe . . . . .	1239
<b>Hinweise</b>		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 30 v. 1. 7. 1993 . . . . .		1241
Nr. 31 v. 5. 7. 1993 . . . . .		1241
Nr. 32 v. 12. 7. 1993 . . . . .		1241
Nr. 33 v. 14. 7. 1993 . . . . .		1241
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 13 v. 1. 7. 1993 . . . . .		1242

**74****I.**

**Zulassung von Stellen  
für die Untersuchung von Abfällen, Sickerwasser,  
Oberflächenwasser und Grundwasser  
nach § 25 Landesabfallgesetz**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und  
Landwirtschaft v. 9. 6. 1993 -  
IV A6 - 115.5.2

**1 Zuständigkeit**

Zuständig für die Erteilung der Zulassung ist die obere Abfallwirtschaftsbehörde, in deren Bezirk der Sitz der Untersuchungsstelle liegt. Die Zulassung ist wirksam für ganz Nordrhein-Westfalen. Untersuchungsstellen mit Sitz außerhalb Nordrhein-Westfalens werden von der nächstliegenden nordrhein-westfälischen oberen Abfallwirtschaftsbehörde zugelassen.

**2 Zulassungsverfahren**

Die Zulassung erfolgt auf Antrag bei der oberen Abfallwirtschaftsbehörde nach Überprüfung der personellen und apparativen Ausstattung sowie der Infrastruktur durch die von der oberen Abfallwirtschaftsbehörde beauftragte Fachdienststelle.

Eine Zulassung wird für bestimmte Untersuchungsparameter (Meßgrößen) unter Angabe des Prüfverfahrens (Analysenverfahren) widerruflich und befristet erteilt. Hierbei müssen zumindest die Prüfverfahren des in Anlage 1 aufgeführten Mindestumfangs an Untersuchungsparametern erfüllt sein. Die Zulassung erfolgt für die Teilbereiche:

- feste Abfälle (Teilbereich 1),
- flüssige Abfälle (Teilbereich 2),
- Sickerwasser (Teilbereich 3),
- Grund- und Oberflächenwasser (Teilbereich 4)

Hierbei können folgende bereits durchgeführte Überprüfungen berücksichtigt werden:

- für die Zulassung nach Teilbereich 3 (Sickerwasser) die Überprüfung im Rahmen der Zulassung zur Abwasserindirekteinleiteruntersuchung nach § 80a Landeswassergesetz,
- für die Zulassung nach Teilbereich 4 (Grund- und Oberflächenwasser) die Überprüfung im Rahmen der Zulassung zur Rohwasseruntersuchung nach § 50 Landeswassergesetz.

Bei der Zulassung von Untersuchungsstellen, die bereits über eine entsprechende Zulassung in einem anderen Bundesland verfügen, können die Zulassungsüberprüfungen der dort zuständigen Behörde berücksichtigt werden, sofern diese mit den in Nordrhein-Westfalen durchgeführten vergleichbar sind.

**3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die von der oberen Abfallwirtschaftsbehörde zugelassenen Untersuchungsstellen müssen die personellen und materiellen Voraussetzungen für

- eine ordnungsgemäße Probenahme,
- eine einwandfreie Durchführung der Analytik und
- eine einwandfreie Durchführung der AQS-Maßnahmen erfüllen.

**3.1 Personelle Voraussetzungen**

Die Untersuchungsstelle muß von einer fachlich qualifizierten Person hauptberuflich und verantwortlich geleitet werden. Es sollte in der Regel ein/e Diplom-Chemiker/in, ggf. ein/e Lebensmittelchemiker/in, Diplom-Physiker/in oder Diplom-Biologe/in sein. Im Ausnahmefall kann die Leitung auch einem/einer Diplom-Geologen/in oder einem/einer besonders qualifizierten(er) Diplom-Ingenieur/in (Chemie) übertragen werden. Darüber hinaus ist eine mindestens dreijährige Praxis auf dem Gebiet der entsprechenden Analytik Voraussetzung für die Leitungsfunktion eines Labors.

Zur Durchführung der Probenahme und Analytik ist darüber hinaus entsprechend ausgebildetes Personal der Fachrichtungen Chemie, Biologie oder Lebensmittelchemie, ggf. Physik und Geologie in ausreichender Anzahl einzusetzen, wobei mindestens drei Mitarbeiter/innen hauptberuflich beschäftigt sein müssen. Der/die Leiter/in der Untersuchungsstelle oder dessen/deren Stellvertreter/in muß ganztags beschäftigt sein.

Es muß sichergestellt sein, daß Schulungen für das gesamte Personal regelmäßig und aktuell durchgeführt werden. Hierüber sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

**3.2 Apparative Ausstattung**

Die Untersuchungsstelle muß über eine apparative Ausstattung verfügen, die den zu untersuchenden Parametern und dem Untersuchungsumfang qualitativ und quantitativ entspricht. Eine apparative Grundausrüstung ist in Anlage 2 aufgeführt.

Anlage 2

Alle Einrichtungen sind ordnungsgemäß zu warten, hierüber sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

**3.3 Infrastruktur**

Die örtliche Lage, die baulichen und raumlichen Voraussetzungen und die haustechnische und labormäßige Ausstattung müssen eine gesicherte und störungsfreie Analytik gewährleisten.

**4 Teilnahme an Ringtests**

Die zugelassenen Untersuchungsstellen sind verpflichtet, an den vom Landesamt für Wasser und Abfall festgesetzten Ringtests teilzunehmen. Die Verpflichtung besteht nur für die Parameter, für die eine Zulassung ausgesprochen wurde. Die Teilnahme an den Ringtests ist gebührenpflichtig.

**5 Interne Qualitätssicherung**

Die zugelassenen Untersuchungsstellen sind verpflichtet, Maßnahmen zur Überprüfung der internen analytischen Laborqualität durchzuführen. Grundlage hierfür sind die „AQS-Merkblätter für die Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung“ der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), die durch das LWA-Merkblatt „Analytische Qualitätssicherung (AQS) für die Wasseranalytik in Nordrhein-Westfalen“ in seiner jeweils gültigen Fassung ergänzt werden. Darüber hinaus kann das zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft oder das Landesamt für Wasser und Abfall NRW besondere AQS-Maßnahmen bestimmen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren, für die Dauer von mindestens 5 Jahren aufzubewahren und auf Anforderung der Zulassungsstelle, dem Staatlichen Amt für Wasser und Abfallwirtschaft oder dem Landesamt für Wasser und Abfall NRW zu übermitteln. Ein Qualitätssicherungshandbuch (nach DIN EN 45001 Abschnitt 5.4.2) ist zu führen.

Bei der Antragstellung sind von der Leitung der Untersuchungsstelle ein/e oder mehrere Mitarbeiter/-in(nen) zu benennen, die für die Qualitätssicherung verantwortlich sind.

**6 Durchführung der Prüfung**

Die Untersuchungsstelle hat die Prüfung (Untersuchung) in der Regel selbst durchzuführen. Untervergabe kann nur an eine ebenfalls für diese Aufgabe zugelassene Stelle erfolgen, die im jeweiligen Untersuchungsbericht genannt sein muß.

**7 Zulassungsdauer**

Die Zulassung wird für eine Dauer von langstens 5 Jahren erteilt.

**8 Widerruf**

Die Genehmigungsbehörde kann bei Fortfall oder wesentlichen Änderungen der Zulassungsvoraussetzungen die Zulassung widerrufen oder einschränken. Das

gleiche gilt beim Nachweis gravierender Mängel, hier insbesondere:

- a) bei Versäumen von vorgeschriebenen externen und internen Qualitätssicherungsmaßnahmen
- b) bei nicht erfolgreicher Teilnahme an Ringversuchen des Landesamtes für Wasser und Abfall NRW, d.h. wenn weniger als 70% der Labormittelwerte aller Niveaus innerhalb oder die laborinterne Standardabweichung außerhalb vorgegebener Qualitätsgrenzen liegen
- c) bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung der festen und flüssigen Abfälle, der Laborabwässer sowie der gasförmigen Abgänge

#### 9 Neuzulassung nach Widerruf

Die Untersuchungsstelle kann nach Widerruf der Zulassung eine erneute Zulassung unter Berücksichtigung einer Ausschlußfrist von 12 Monaten beantragen.

Erfolgte der Widerruf nach Nummer 8 Buchstabe b, so ist vor Erteilung einer neuen Zulassung eine erfolgreiche Teilnahme an dem nächsten, vom Landesamt für Wasser und Abfall NRW, durchgeführten Ringtest nachzuweisen.

Im Falle des Widerrufes nach Nummer 8 Buchstabe c ist der Nachweis über die Behebung der festgestellten Mängel zu erbringen.

Darüber hinaus wird der Antrag wie ein Neuantrag behandelt.

#### 10 Änderung der Zulassungsvoraussetzungen

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, jede Änderung der Zulassungsvoraussetzungen der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzugeben. Hierzu gehören insbesondere:

- der Übergang des Labors in andere Besitzverhältnisse.
- die personelle Änderung der Laborleitung oder deren Vertretung und
- ein Wegfall oder eine Änderung von wesentlichen Teilen der Laborausstattung.

#### 11 Gleichwertigkeit

Ausnahmen von den in den Abschnitten 3.1 und 3.2 geforderten Kriterien kann die zuständige Behörde nur dann zulassen, wenn das Landesamt für Wasser und Abfall NRW die Gleichwertigkeit der personellen und materiellen Ausstattung bestätigt.

**Mindestumfang der Untersuchungsparameter (Meßgrößen)  
für die Zulassung von Untersuchungsstellen nach § 25 LAbfG**

**Teilbereich 1:****feste Abfälle****Physikalische Meßgrößen:**

Flügelscherfestigkeit	nach DIN 4096	(Mai 80)
Axiale Verformbarkeit	nach DIN 18 127	(Mai 87)
Bruchfestigkeit	nach DIN 18 136	(März 87)
Heizwert	nach DIN 51 900-T 1	(November 89)
Glühverlust	nach DIN 38 414-S 3	(November 85)

**Chemische Meßgrößen und Untersuchungsverfahren:**

Feststoff-TOC	wird noch festgelegt <sup>1)</sup>	
extrahierbare organische Halogene (EOX)	nach DIN 38 414-S 17	(November 89)
Kohlenwasserstoffe	nach LAGA KW '85	(Entw. März 90)
polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	wird noch festgelegt <sup>1)</sup>	
polychlorierte Biphenyle (PCB)	s. Klärschlammverordnung BGBl. I, S. 918 ff	v. 15. 4. 1992
Chlor gesamt	analog DIN EN 41	(Oktober 76)
Schwefel gesamt	nach DIN EN 41	(Oktober 76)
Königswasseraufschluß	nach DIN 38 414-S 7	(Januar 83)
Elution mit dest. Wasser	nach DIN 38 414-S 4	(Oktober 84)
Elution bei konstanten pH-Werten	analog DIN 38 414-S 4	(Oktober 84)

**Kationen:**

Arsen	nach DIN 38 405-D 18 oder DIN 38 406-E 22	(September 85) (März 88)
Blei	nach DIN 38 406-E 6-3 oder DIN 38 406-E 22	(Mai 81) (März 88)
Cadmium	nach DIN 38 406-E 19-2 oder DIN 38 406-E 22	(Entw. März 92) (März 88)
Chrom	nach DIN 38 406-E 10-2 oder DIN 38 406-E 22	(Juni 85) (März 88)
Chrom VI	nach DIN 38 406-D 24	(Mai 87)
Kupfer	nach DIN 38 406-E 22 oder DIN 38 406-E 7-2	(März 88)
Nickel	nach DIN 38 406-E 11-2 oder DIN 38 406-E 22	(September 91) (März 88)
Quecksilber	nach DIN 38 406-E 12-3	(Juli 80)
Thallium	analog DIN 38 406-E 6-3 od. analog DIN 38 406-E 22	(Mai 81) (März 88)

**Anionen:**

Chlorid	nach DIN 38 405-D 20	(September 91)
Cyanid	nach LAGA CN 2/79	(Dezember 83)
Fluorid	nach DIN 38 405-D 4-2 od. analog DIN 38 405-D 20	(Juli 85) (September 91)
Nitrat	nach DIN 38 405-D 20	(September 91)
Nitrit	nach DIN 38 405-D 20 oder DIN 38 405-D 10	(September 91) (Februar 81)
Sulfat	nach DIN 38 405-D 20	(September 91)

<sup>1)</sup> bis zur Festlegung eines Verfahrens gehört dieser Untersuchungsparameter nicht zum Mindestumfang

<b>Teilbereich 2:</b>	<b>flüssige Abfälle</b>	
<b>Physikalische Meßgrößen:</b>		
pH-Wert	nach DIN 38 404-C 5 (in wässrigen Phasen)	(Januar 84)
Heizwert	nach DIN 51 900-T 1	(Entw. März 88)
Flammpunkt (über 79° C) (5–65° C)	nach DIN 51 755 nach ISO 25 92	(März 74) (September 81)
<b>Chemische Meßgrößen und Untersuchungsverfahren:</b>		
organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	nach DIN 38 409-H 3	(Juni 83)
extrahierbare organische Halogene (EOX)	nach DIN 38 409-H 8	(September 84)
Kohlenwasserstoffe	nach DIN 38 409-H 18	(Februar 81)
polycyclische aromatische Kohlen- wasserstoffe (PAK)	wird noch festgelegt <sup>1)</sup>	
polychlorierte Biphenyle (PCB)	nach DIN 38 407-F 2 und DIN 51 527-T 1	(Februar 93) (Mai 87)
Chlor, gesamt	analog DIN EN 41	(Oktober 76)
Schwefel, gesamt	nach DIN EN 41	(Oktober 76)
leichtflüchtige halogenierte Kohlen- wasserstoffe	nach DIN 38 407-F 5	(November 91)
Benzol, Toluol und Xylol (BTX)	nach DIN 38 407-F 9-1	(Mai 91)
<b>Kationen:</b>		
Arsen	nach DIN 38 405-D 18 oder DIN 38 406-E 22	(September 85) (März 88)
Blei	nach DIN 38 406-E 6-3 oder DIN 38 406-E 22	(Mai 81) (März 88)
Cadmium	nach DIN 38 406-E 19-2 oder DIN 38 406-E 22	(Entw. März 92) (März 88)
Chrom	nach DIN 38 406-E 10-2 oder DIN 38 406-E 22	(Juni 85) (März 88)
Chrom VI	nach DIN 38 405-D 24	(Mai 87)
Kupfer	nach DIN 38 406-E 7-2 oder DIN 38 406-E 22	(September 91) (März 88)
Nickel	nach DIN 38 406-E 11-2 (oder DIN 38 406-E 22)	(September 91) (März 88)
Quecksilber	nach DIN 38 406-E 12-3	(Juli 80)
Thallium	analog DIN 38 406-E 22	(März 88)
<b>Anionen:</b>		
Chlorid	nach DIN 38 405-D 20	(September 91)
Cyanid	nach LAGA CN 2/79	(Dezember 83)
Fluorid	nach DIN 38 405-D 4-2 od. analog DIN 38 405-D 20	(Juli 85) (September 91)
Nitrat	nach DIN 38 405-D 20	(September 91)
Nitrit	nach DIN 38 405-D 20 oder DIN 38 405-D 10	(September 91) (Februar 81)
Sulfat	nach DIN 38 405-D 20	(September 91)

<sup>1)</sup> bis zur Festlegung eines Verfahrens gehört dieser Untersuchungsparameter nicht zum Mindestumfang

**Teilbereich 3:****Sickerwasser****Physikalische Meßgrößen:**

Temperatur	nach DIN 38 404-C 4	(Dezember 76)
Färbung	nach DIN 38 404-C 1-1	(Juni 92)
pH-Wert	nach DIN 38 404-C 5	(Januar 84)
elektrische Leitfähigkeit	nach DIN 38 404-C 8	(September 85)

**Chemische Meßgrößen und Untersuchungsverfahren:**

organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	nach DIN 38 409-H 3	(Juni 83)
adsorbierbare organische Halogene (AOX)	nach DIN 38 409-H 14 <sup>1)</sup> )	(März 85)
Kohlenwasserstoffe	nach DIN 38 409-H 18	(Februar 81)
polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	wird noch festgelegt <sup>2)</sup> )	
polychlorierte Biphenyle (PCB)	nach DIN 38 407-F 2 und DIN 51 527-T 1	(Februar 93) (Mai 87)

**Kationen:**

Ammonium	nach DIN 38 405-E 5-2	(Oktober 83)
Arsen	nach DIN 38 405-D 18 <sup>3)</sup> ) oder DIN 38 406-E 22	(September 85) (März 88)
Blei	nach DIN 38 406-E 6-3 oder DIN 38 406-E 22	(Mai 81) (März 88)
Cadmium	nach DIN 38 406-E 19-2 oder DIN 38 406-E 22	(Entw. März 92) (März 88)
Chrom	nach DIN 38 406-E 10-2 oder DIN 38 406-E 22	(Juni 85) (März 88)
Kupfer	nach DIN 38 406-E 22 oder DIN 38 406-E 7-2	(März 88) (September 91)
Nickel	nach DIN 38 406-E 11-2 oder DIN 38 406-E 22	(September 91) (März 88)
Quecksilber	nach DIN 38 406-E 12-3 oder DIN 38 406-E 12-3 analog DIN 38 406-E 22	(Juli 80) (Blaudruck 91) (März 88)
Thallium		

**Anionen:**

Bor	nach DIN 38 406-E 22	(März 88)
Chlorid	nach DIN 38 405-D 20	(September 91)
Cyanid	nach DIN 38 405-D 13 <sup>4)</sup> )	(Februar 81)
Fluorid	nach DIN 38 405-D 4-2 analog DIN 38 405-D 20	(Juli 85) (September 91)
Nitrat	nach DIN 38 405-D 20	(September 91)
Nitrit	nach DIN 38 405-D 20	(September 91)
Sulfat	nach DIN 38 405-D 20	(September 91)

**Biotoxins:**

Daphnientest	nach DIN 38 412-L 30	(März 89)
Leuchtbakterientest	nach DIN 38 412-L 34	(März 91)
	nach DIN 38 412-L 341	(Entw. Oktober 92)

<sup>1)</sup> Durchführung nach Abschnitt 8.2.2 der DIN<sup>2)</sup> bis zur Festlegung eines Verfahrens gehört dieser Untersuchungsparameter nicht zum Mindestumfang<sup>3)</sup> Aufschluß nach Abschnitt 10.1 der DIN<sup>4)</sup> Konservierung mit Natriumhydroxid, Zinn-(II)-Chlorid- und Zinksulfatlösung bei pH ≥ 9

**Teilbereich 4:****Grund- und Oberflächenwasser****Physikalische Meßgrößen:**

Temperatur	nach DIN 38 404-C 4	(Dezember 78)
Färbung	nach DIN 38 404-C 1-1	(Juni 92)
Trübung	nach DIN 38 404-C 2	(Oktober 90)
Redoxpotential	nach DIN 38 404-C 6	(Mai 84)
pH-Wert	nach DIN 38 404-C 5	(Januar 84)
elektrische Leitfähigkeit	nach DIN 38 404-C 8	(September 85)
Sauerstoffgehalt	nach DIN 38 408-G 22	(November 86)

**Chemische Meßgrößen und Untersuchungsverfahren:**

organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	nach DIN 38 409-H 3	(Juni 83)
adsorbierbare organische Halogene (AOX)	nach DIN 38 409-H 14 <sup>1)</sup>	(März 85)
Kohlenwasserstoffe	nach DIN 38 409-H 18	(Februar 81)
leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	nach DIN 38 407-F 5	(November 91)
Benzol, Toluol und Xylol (BTX)	nach DIN 38 407-F 9-1	(Mai 91)

**Kationen:**

Ammonium	nach DIN 38 406-E 5-1	(Oktober 83)
Arsen	nach DIN 38 405-D 18	(September 85)
Blei	nach DIN 38 406-E 6-3	(Mai 81)
Cadmium	nach DIN 38 406-E 19-2	(Entw. März 92)
Chrom	nach DIN 38 406-E 10-2 oder DIN 38 406-E 22	(Juni 85) (März 88)
Kupfer	nach DIN 38 406-E 7-2 oder DIN 38 406-E 22	(September 91) (März 88)
Nickel	nach DIN 38 406-E 11-2 oder DIN 38 406-E 22	(September 91) (März 88)
Quecksilber	nach DIN 38 406-E 12-3	(Juli 80)
Thallium	analog DIN 38 406-E 22	(März 88)
Zink	nach DIN 38 406-E 8-1 oder DIN 38 406-E 22	(Oktober 80) (März 88)

**Anionen:**

Bor	nach DIN 38 406-E 22 oder DIN 38 405-D 17	(März 88) (März 81)
Chlorid	nach DIN 38 405-D 19	(Februar 88)
Nitrat	nach DIN 38 405-D 19	(Februar 88)
Nitrit	nach DIN 38 405-D 19	(Februar 88)
Sulfat	nach DIN 38 405-D 19	(Februar 88)
Phosphor, gesamt	nach DIN 38 405-D 11-4	(Oktober 83)

**Biotoxins:**

Daphnientest	nach DIN 38 412-L 30	(März 89)
Leuchtbakterientest	nach DIN 38 412-L 34	(März 91)
	nach DIN 38 412-L 341	(Entw. Oktober 92)

<sup>1)</sup> Durchführung nach Abschnitt 8.2.2 der DIN

**Apparative Laborgrundausstattung für Untersuchungsstellen  
im Rahmen der Zulassung nach § 25 LAbfG**

Um den in Anlage 1 beschriebenen Mindestuntersuchungsumfang durchführen zu können, muß die Untersuchungsstelle neben den in ausreichender Menge vorhandenen üblichen Laborglasgeräten und -hilfsmitteln über folgende apparative Mindestausstattung verfügen:

	Teilbereiche*			
	1	2	3	4
<b>1. Geräte zur Probenahme:</b>				
- Stechheber		●		
- Verschlußstechheber		●		
- Tauchflasche		●	●	
- Pumpe mit Probenahme-Bypass		●		
- Probenbohrer	●			
- Probenstecher	●			
- Schaufeln	●			
- Probenschöpfer			●	●
- Gerät zur automatischen Entnahme von Mischproben				●
- (drehzahlgeregelte) Tauchmotorpumpen				●
- Dreibaum			●	●
- geeignetes Schlauchmaterial		●		●
- Gerät zur Entnahme aus verschiedenen Wassertiefen				●
- normgerechte Probengefäße	●	●	●	●
<b>2. Geräte zur Probenvorbereitung, Homogenisierung und Probenteilung:</b>				
- Einrichtung zur Homogenisierung nach DIN 38402 A-30			●	●
- Backenbrecher	●			
- Mühlen (z. B. Mörsermühlen, Scheibenschwingmühlen, Schlagkreuzmühlen)	●			
- Siebmaschine mit Normsieben	●			
- Probenteiler für Feststoffproben	●			
- Gefriertrocknung	●			
<b>3. Meßgeräte zur Direktmessung vor Ort:</b>				
- Durchflußmeßzelle				●
- pH-Meßgerät		●	●	●
- Sauerstoff-Meßgerät			●	●
- Leitfähigkeits-Meßgerät		●	●	●
- Temperatur-Meßgerät		●	●	●
- Photometer		●		●

	Teilbereiche*			
	1	2	3	4
<b>4. Kühl- und Gefriereinrichtungen:</b>				
- Kühlschränke bzw. -truhen	●	●	●	●
- Gefrierschränke bzw. -truhen	●	●	●	●
- Kühltaschen	●	●	●	●
<b>5. Allgemeine labortechnische Geräte:</b>				
- Analysenwaage	●	●	●	●
- Trockenschrank	●	●	●	●
- Rotationsverdampfer	●	●	●	●
- Filtrationsgeräte	●	●	●	●
- Anlage zur Erstellung von Reinstwasser	●	●	●	●
- Zentrifuge	●	●	●	●
- Laborthermostat	●	●	●	●
- Meßplätze zur Bestimmung von: - pH-Wert - elektrischer Leitfähigkeit	●	●	●	●
- Spektralphotometer	●	●	●	●
- Glühofen	●	●	●	●
- Aufschlußapparaturen	●	●	●	●

\*Teilbereiche: 1 = feste Abfälle  
 2 = flüssige Abfälle  
 3 = Sickerwasser  
 4 = Grund- und Oberflächenwasser

#### 6. Spezielle labortechnische Geräte:

für die Bestimmung der in Anlage 1 angegebenen Untersuchungsparameter (Meßgrößen) müssen die in den dort genannten Untersuchungsvorschriften (z.B.-DIN-Normen) Geräte vorhanden sein.

791

## Kennzeichnung besonders geschützter Vogelarten

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 15. 6. 1993 – III B 1 – 1.15.08

- 1 Besonders geschützte Vögel im Sinne dieses RdErl. sind gemäß § 20 Abs. 1 und 3 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) alle Vögel, die in § 1 Anlage 1 Spalte 1 der Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV – vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677) sowie in den Anhängen I und II des Washingtoner Artenschutzzübereinkommens (WA) in der Fassung des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und in Anhang C dieser Verordnung aufgeführt sind. Weiterhin gelten Vögel des Anhangs III WA als geschützt, wenn sie in Anlage 2 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.
- 2 Gemäß § 20f Abs. 1 und 2 BNatSchG gelten für besonders geschützte Vogelarten Fang-, Besitz- und Verkehrsverbote.
- 2.1 Sie dürfen nach § 20f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insbesondere weder gefangen, verletzt oder getötet werden, noch dürfen u. a. ihre Eier oder Nester der Natur entnommen, beschädigt oder vernichtet werden.
- 2.2 § 20f Abs. 2 i. V. m. § 20a Abs. 1 BNatSchG verbietet, lebende oder tote Vögel der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Vögel, ihre Eier oder Nester sowie aus ihnen gewonnene Erzeugnisse in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben, zu be- oder verarbeiten, zu verkaufen, zum Verkauf vorrätig zu halten, anzubieten, zu befördern oder zu kommerziellen Zwecken zur Schau zu stellen.
- 2.3 Diese Verbote gelten gemäß § 20g Abs. 1 BNatSchG nicht für Vögel:
  - die in Übereinstimmung mit § 11 BArtSchV im Geltungsbereich dieses Gesetzes gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind und im Falle einer Vermarktung unter Beachtung des § 12 BArtSchV abgegeben werden,
  - an denen im Geltungsbereich des Bundesnaturschutzgesetzes durch Ausübung des Jagdrechts Eigentum erworben wurde,
  - die vor dem 1. Januar 1987 oder vor der Unterschutzstellung rechtmäßig im Geltungsbereich des Bundesnaturschutzgesetzes der Natur entnommen wurden,
  - die rechtmäßig in den Geltungsbereich des Bundesnaturschutzgesetzes eingeführt wurden.
- 3 Wer besonders geschützte Vögel besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG gegenüber der örtlich zuständigen unteren Landschaftsbehörde auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er diese Berechtigung nachweist oder nachweist, daß er oder ein Dritter das Exemplar vor dem 31. 8. 1980 in Besitz hatte.
- 4 Für die Führung des Herkunftsnnachweises im Rahmen des § 22 BNatSchG hat der Besitzer, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über besonders geschützte Vögel ausübt, folgendes zu beachten:
  - 4.1 Die im Inland in der Gefangenschaft nachgezüchteten besonders geschützten Vögel sind zu kennzeichnen. Nur so kann ein individueller Nachweis über die Besitzberechtigung erbracht werden. Die Kennzeichnung wird mit geschlossenen oder offenen Ringen durchgeführt. Unberührt hiervon bleiben Kennzeichnungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften.
    - 4.1.1 An Hand der Ringe ist durch Nummern erkennbar:
      - Der Zuchtverband,
      - der Züchter,
      - der Jahrgang,
      - eine fortlaufende Nummer zur individuellen Kennzeichnung des Vogels.
  - 4.1.2 Die Ringgrößen müssen so beschaffen sein, daß sie bei erwachsenen Vögeln weder abgezogen noch angelegt werden können.
  - 4.1.3 Die geschlossenen Ringe werden von den nachge nannten Verbänden für organisierte und nicht organisierte Züchter und Halter bereitgehalten:
    - Vereinigung für Artenschutz, Vogelhaltung und Vogelzucht e.V. (AZ); Untere Au 28-30, 7150 Backnang,
    - Verband Deutscher Waldvogelpfleger und Vogelschützer e. V. (VDW), Elisenstr. 3, 4220 Dinslaken,
    - Vogelschutz- und Kanarienzüchter-Verband Westfalen e. V., Schachtstr. 46, 4353 Oer-Erkenschwick,
    - Bund Deutscher Waldvogelpfleger e. V. (WVP), Stettiner Ring 50, 2121 Brietlingen.
  - 4.1.4 Die offenen Ringe werden vom Verband Deutscher Waldvogelpfleger und Vogelschützer e. V. (VDW), Elisenstr. 3, 4220 Dinslaken, und vom Bund Deutscher Waldvogelpfleger e. V. (WVP), Stettiner Ring 50, 2121 Brietlingen, bereitgehalten.
  - 4.2 Mit Ausnahme der unter 4.4 genannten Fälle sind Vögel mit geschlossenen Ringen vor Verlassen des Nestes ungefähr zwischen dem 7. und 9. Tag nach dem Schlüpfen oder Nestflügen während der Aufzucht zu beringen.
  - 4.3 Offene Ringe müssen so beschaffen sein, daß sie nur einmal verwendet werden können. Beim Wiederöffnen müssen sie zerbrechen. Offene Ringe werden von den Vertrauensleuten der Vereinigung für Artenschutz, Vogelhaltung und Vogelzucht e. V. (AZ) und des Bundes Deutscher Waldvogelpfleger e. V. (WVP) angelegt. Die Beringung ist vom Vertrauensmann im Bestands- und Zuchtbuch mit Ort und Datum zu bescheinigen.
  - 4.4 Abweichend von dem Grundsatz der Beringung mit geschlossenen Ringen dürfen folgende Vogelarten mit offenen Ringen gekennzeichnet werden:
    - a) Arten, die in geschlossenen Nestern brüten,
    - b) Arten, bei denen geschlossene Ringe wegen der Fußanatomie zu Verletzungen führen können,
    - c) weitere Arten, bei denen im begründeten Einzelfall ihre Störempfindlichkeit einen Brutverlust erwarten läßt
- 5 Bestands- und Zuchtbuch (Nachweisbuch)
  - 5.1 Der Herkunftsnnachweis gemäß § 22 BNatSchG wird u. a. neben der offenen und geschlossenen Beringung durch ein Bestands- und Zuchtbuch geführt, dessen Muster sich aus der Anlage ergibt.
  - 5.2 Das Nachweisbuch enthält folgende Angaben:
    - 5.2.1 Allgemeines:
      - Name, Vorname und Anschrift des Besitzers oder desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über einen geschützten Vogel ausübt,
      - die Züchter-Nummer, sofern der Besitzer oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über ein Tier ausübt, Züchter ist,
      - die fortlaufende Seitenzahl des Buches,
      - Beginn und Ende der Aufzeichnung,
      - der Wortlaut der §§ 20 bis 31 BNatSchG und §§ 1 bis 17 BArtSchV.
    - 5.2.2 Der Inhalt der Aufzeichnungen ergibt sich aus dem Formblatt der Anlage. Bisher verwendete Nachweisbücher, die im wesentlichen den Anforderungen des Formblattes der Anlage entsprechen, können vorläufig weiterverwendet werden.
    - 5.3 Sonstige Vorschriften für die Führung des Buches:
      - Die Eintragungen oder Aufzeichnungen sind in dauerhafter Form vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen.
      - Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, daß der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es un-

Anlage

wiß läßt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.

- Das Buch ist mit den Belegen fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

- Das Buch ist gemäß § 23 Abs. 1 und 2 BNatSchG den unteren Landschaftsbehörden zur Prüfung auf Verlangen auszuhändigen. Die unteren Landschaftsbehörden können das Buch zu Prüfungszwecken einsehen, es mitnehmen und es auszugsweise kopieren. Die unteren Landschaftsbehörden haben die Prüfung und ihr Ergebnis im Buch zu vermerken.

6 Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 9. 1982. (SMBI. NW. 791) wird hiermit aufgehoben.

Anlage

Bestand am:	Vogelart	Ring-Kennzeichen			seit wann im Besitz	Sichtvermerk der Behörde
		geschl.	offen	ohne		

Bestands- und Zuchtbuch (Nachweisbuch)

Name des Halters/Züchters  
Besitzers:

## Wohnort:

Straße Haus-Nr. Tel.:

Züchternummer:

Angefangen am:

Beendat em:



Lfd. Nr.	Abgang durch Tod				Tierärztliche Behandlung*)				Einfuhrdokument und Erwerbs- bescheinigungen		Sichtvermerk	
	am	Ringnummer geschl. offen	Ur- sache	Beginn	Art und Dosierung des Arzneimittels	Ende	Ergebnis der Kon- trolluntersuchungen	Vertrauensmann	Behörde			
11	12	13	14	15	16	17	18		19			

\*) Nur für Vogelarten, die unter die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie fallen

20524

**Führen von Polizeikraftfahrzeugen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 24. 6. 1993 –  
IV A 3 – 2540

Zu meinem RdErl. v. 14. 4. 1993 (SMBI. NW. 20524) ver-  
öffentliche ich hiermit die Anlage 6.

**Anlage 6**

Mindestanforderungen Untersuchung	Sehschärfe (Ferne*)	Farbensinn	Gesichtsfeld Augenbeweglichkeit	Raumsinn*) (Stereosehen)	Hörvermögen
<b>Eignungsuntersuchung für die Berechtigung zur Personenbeförderung (in Pol.-Kfz.) und zum Führen von Einsatzfahrzeugen gem. § 38 StVO</b>	1,0/0,7	Ausreichender Farbensinn (Farbtafel bzw. Testgerät). Bei Mängeln Nachprüfung am Anomaloskop, keine Störung im Rotbereich mit einem AQ kleiner als 0,5	Normale Gesichtsfelder beider Augen (Perimeter). Normale Beweglichkeit beider Augen; zeitweises Schielen unzulässig	Einwandfreier Lichtsinn (streng Anforderung). Es muß erkannt werden: Kontrast 1 : 2,7 bei Umfeld- leuchtdichte 0,032 cd/m <sup>2</sup>	Umgangs- sprache 5 m/5 m
<b>Überwachungsunter- suchung für die Berechtigung zur Personenbeförderung (in Pol.-Kfz.) und zum Führen von Einsatzfahrzeugen gem. § 38 StVO</b>	1,0/0,7	Ausreichender Farbensinn (Farbtafel bzw. Testgerät). Bei Mängeln Nachprüfung am Anomaloskop, keine Störung im Rotbereich mit einem AQ kleiner als 0,5	Normale Gesichtsfelder beider Augen (Perimeter). Normale Beweglichkeit beider Augen; zeitweises Schielen unzulässig	Normales Stereo- sehen	Ausreichender Lichtsinn (geringe Anforderung). Es muß erkannt werden: Kontrast 1 : 5 bei Umfeld- leuchtdichte 0,032 cd/m <sup>2</sup>

\*) Werte mit/ohne Korrektur

**II.****Ministerpräsident****Generalkonsulat der Republik Paraguay, Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 6. 1993 - II B 6 - 442 - 3

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufs-konsularischen Vertretung der Republik Paraguay in Hamburg ernannten Herrn Ramón Mereles am 1. 6. 1993 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Felix Gerardo von Glasenapp Lefebvre, am 4. 12. 1990 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1993 S. 1238.

- Almuth Höfker  
Siegen

- Günter Hofer  
Krefeld

- Professor Dr. Wildor Hollmann  
Brüggen

- Dr. Walter Hostert  
Lüdenscheid

- Kurt Janusch  
Duisburg

- Professor Mauricio Kagele  
Köln

- Karl-Heinz Kenn  
Duisburg

- Ursula Kraus  
Wuppertal

- Martin Lauer  
Lauf

- Margarete Martin  
Düsseldorf

- Professor Dr. Hans Michaelis  
Köln

- Professor Dr. Franz Müller-Heuser  
Rösdrath

- Professor Dr.-Ing. Wolfgang Paul  
Bonn

- Helene Paulsen  
Münster

- Wilhelm Pohlmann  
Herne

- Johannes Read  
Neuss

- Alfred Rohmeis  
Willich

- Johannes Schmelzer  
Dinslaken

- Professor Manfred Schnabel  
Niedeggen

- Irma Schröder  
Bochum

- Dr. Reiner Schütte  
Köln

- Dipl.-Ing. Otto Stenger  
Düsseldorf

- Dr. Alfred Voßschulte  
Dortmund

- Hans Welbers  
Hennep-Uckerath

- Heinz Wellerdiek  
Gütersloh

- Joseph Wolter  
Lohmar

- MBl. NW. 1993 S. 1238.

**Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 6. 1993 -  
II B 6 - 451 - 5/86

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. 10. 1990 ausgestellte und bis zum 19. 6. 1994 gültige Konsularische Ausweis Nr. 4646 (Zweit-ausfertigung) des Herrn Yücel Akay, Bediensteter des Verwaltungspersonals im Türkischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1993 S. 1238.

**Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 6. 1993 -  
II B 6 - 451 a - 1/88

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. 3. 1988 ausgestellten und bis zum 14. 3. 1994 gültigen Ausweise für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4944 und Nr. 4945 von Herrn Konsularattaché Mondher Meddeb und Frau Mounira Meddeb, tunesisches Generalkonsulat Düsseldorf, werden hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1993 S. 1238.

**Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministerpräsidenten  
v. 17. 6. 1993 - I B 4 - 150 - 1/71

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Dankward Börngen  
Hagen

- Gisela Bueren  
Marl

- Herta Burghardt  
Bochum

- Professor Dipl.-Ing. Fritz Eller  
Aachen

- Ulrich Feldhoff  
Oberhausen

- Karl Gatzweiler  
St. Augustin

- Wolfgang Heinz  
Brüssel/Belgien

**Honorarkonsulat der Ukraine, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 6. 1993 - II B 6 - 452.3 - 1

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Ukraine in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Klaus Steilmann am 6. 4. 1993 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Anschrift: 40212 Düsseldorf, Wagnerstr. 31.  
Telefon: 36 94 138/39.

- MBl. NW. 1993 S. 1238.

**Generalkonsulat der Republik Venezuela,  
Frankfurt/Main**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 6. 1993 - II B 6 - 453 - 3

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Venezuela in Frankfurt/Main ernannten Frau Edna Figuera-Cedeno am 14. 6. 1993 die vorläufige Zulassung als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Araceli Bermúdez de Gil, am 17. 1. 1990 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1993 S. 1239.

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

**13. Tagung der 9. Landschaftsversammlung  
Westfalen-Lippe**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
v. 5. 7. 1993

Die 13. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet

- T. am **Montag, 30. August 1993, 11.00 Uhr,**  
in **Münster, Landeshaus, Sitzungssaal,**  
statt.

**Tagesordnung**

1. Verpflichtung von neuen Mitgliedern
2. Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse
3. Vorstellung des Gutachtens „Neuordnung der staatlichen und kommunalen Arbeitsebene zwischen der Landesregierung und den Städten und Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch Herrn Prof. Dr. Thomas Ellwein
4. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, den 5. Juli 1993

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe  
Dr. Scholle

- MBl. NW. 1993 S. 1239.

**Innenministerium**

**Richtwerte  
für die Berücksichtigung des Verwaltungs-  
aufwandes bei der Festlegung der  
nach dem Gebührengebot  
für das Land Nordrhein-Westfalen zu  
erhebenden Verwaltungs- und  
Benutzungsgebühren**

RdErl. d. Innenministeriums v. 14. 6. 1993 –  
IB 2/20 (1.1)

Die Stundensätze für den Verwaltungsaufwand sind neu berechnet worden. Sie betragen ab sofort für den

höheren Dienst	102,- DM
gehobenen Dienst	72,- DM
mittleren Dienst	54,- DM
einfachen Dienst	37,- DM

Eine vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik  
Nordrhein-Westfalen erstellte detaillierte Übersicht ist als  
**Anlage** beigefügt.

**Landesamt  
für Datenverarbeitung und Statistik  
Nordrhein-Westfalen**

**Anlage**  
Stand: Mai 1993

**Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand**

Laufbahn- gruppen	Durch- schnitt- liche Dienst- bezüge 1993	Ver- sorgungs- zuschlag (30%)	Personalebenekosten			Zuschlag für Hilfs- personal	Zwischen- summe (Sp. 2-5)	Zuschläge für Ver- waltung und Leitung (15%)	Gesamt- summe (Sp. 6+7)	Geteilt durch 1802* (durch- schnittliche Jahres- arbeits- stunden)
			4 b	4 a	4					
1	2	3	4 b	4 a	4	5	6	7	8	9
Höherer Dienst	86 864	29 068	2 594	582	13 129	1 422 67	21 343	163 610	102.13	
Gehobener Dienst	65 300	19 569	2 432	391	13 129	1 00 841	15 128	115 969	72.39	
Mittlerer Dienst	45 959	13 787	1 710	277	13 129	74 862	11 229	86 091	53.74	
Einfacher Dienst	38 239	11 471	1 692	232	-	51 634	7 746	59 380	37.07	

\* unter Berücksichtigung der Einführung der 36,5 Stunden Woche ab 1. April 1990

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 30 v. 1. 7. 1993**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2170	29. 6. 1993	Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe . . . . .	314
222	8. 6. 1993	Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, und der Synagogengemeinde Köln, Körperschaft des öffentlichen Rechts . . . . .	314
223	23. 6. 1993	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 . . . . .	316

- MBl. NW. 1993 S. 1241.

**Nr. 31 v. 5. 7. 1993**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2251	22. 6. 1993	Zweite Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten - 2. FrequenzVO - . . . . .	318
24	15. 6. 1993	Verordnung über die Entlastung der Gemeinden mit Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes . . . . .	319

- MBl. NW. 1993 S. 1241.

**Nr. 32 v. 12. 7. 1993**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	19. 5. 1993	Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG . . . . .	322
223	19. 5. 1993	Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG . . . . .	329

- MBl. NW. 1993 S. 1241.

**Nr. 33 v. 14. 7. 1993**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
221	13. 5. 1993	Verordnung über das Verfahren der Zustimmung und die Form der Führung ausländischer Grade (VOAGr.) . . . . .	338
221	15. 6. 1993	Bekanntmachung des Abkommens zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender ausländischer Grade . . . . .	339
223	22. 6. 1993	Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen . . . . .	341

- MBl. NW. 1993 S. 1241.

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 13 v. 1. 7. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		
Änderung der Aktenordnung .....	145	die Erschütterung des Beweiswerts höher als bei rechtsunkundigen Privatpersonen.
Verzeichnis der durch die Landesjustizverwaltungen anerkannten Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozeßordnung .....	149	OLG Köln vom 21. Dezember 1992 - 2 U 106/92
<b>Bekanntmachungen</b> .....	150	<b>Strafrecht</b>
<b>Personalnachrichten</b> .....	150	1. DatenschutzG NW § 16 I Buchst. c); StPO § 147; RiStBV Nr. 185. – Akteneinsicht durch Dritte, die nicht Verletzte im Sinne der StPO sind, kommt nach § 16 I Buchst. c) DSG NW in Betracht. Das setzt voraus, daß der Auskunftbegehrte ein rechtliches Interesse an der Akteneinsicht glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.
<b>Ausschreibungen</b> .....	152	OLG Hamm vom 22. Dezember 1992 - 1 VAs 55/92
<b>Rechtsprechung</b>		2. GG Artikel 20 III; LandschaftsG NW § 70 I Nr. 17. – Eine Baumschutzsatzung, die als räumlichen Geltungsbereich die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Gebiete bezeichnet, für die Bebauungspläne bestehen, kann mangels hinreichender Bestimmtheit nicht Grundlage einer Bußgeldfestsetzung sein.
<b>Zivilrecht</b>		OLG Hamm vom 25. Februar 1993 - 3 Ss OWI 1060/92
ZPO §§ 286, 416. – Die hohen Anforderungen an die Erschütterung des materiellen Beweiswerts einer Bankeinzahlungssquittung können nicht ohne weiters auf eine unter Mitwirkung eines Rechtsanwalts ausgestellte Zahlungssquittung übertragen werden. Allerdings sind die Anforderungen an		Hinweise auf Neuerscheinungen .....
		155
		156

– MBl. NW. 1993 S. 1242

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementabstellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abstellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.  
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferchwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569